

Ehrenordnung der Stadt Bad Rappenau

mit Beschluss vom 28.02.1985 erlässt der Gemeinderat die nachstehende Ehrenordnung für die Stadt Bad Rappenau. Eine Ehrung nach diesen Richtlinien soll einen bescheidenen Dank für solche Bürger zum Ausdruck bringen, die sich über Jahre und Jahrzehnte über das normale Maß hinaus für das Wohl ihrer Stadt und der Bevölkerung eingesetzt haben.

1 Ehrenbürgerrecht

Die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes ist die höchste Auszeichnung, die die Stadt Bad Rappenau vergibt.

Die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes erfolgt durch den Gemeinderat auf Grundlage von Paragraph 22 Gemeindeordnung.

Die Verleihung erfolgt an Persönlichkeiten, die sich in besonderer und außergewöhnlicher Weise um die Stadt Bad Rappenau mit seinen Stadtteilen verdient gemacht haben.

Die Zahl der Ehrenbürger der Stadt Bad Rappenau soll jeweils nicht mehr als drei lebende Personen betragen.

Mit dem Ehrenbürgerrecht verbunden ist

- a) die besondere Einladung zu allen repräsentativen und offiziellen Veranstaltungen der Stadt Bad Rappenau
- b) Bereitstellung eines unentgeltlichen Grabplatzes auf einem der Friedhöfe der Stadt.

2 Ehrenring und Ehrenmedaille der Stadt Bad Rappenau

1. Zur Ehrung von Persönlichkeiten, die sich in besonderer Weise um die Stadt Bad Rappenau verdient gemacht haben, stiftet der Gemeinderat den Ehrenring und die Ehrenmedaille der Stadt Bad Rappenau.
2. Bei der Verleihung des Ehrenringes und der Ehrenmedaille in einzelnen Abstufungen sind folgende Grundsätze zu beachten:

Ehrenring

Der Ehrenring in Gold ist nach dem Ehrenbürgerrecht die höchste Auszeichnung der Stadt Bad Rappenau.

Sie soll nur in besonderen Ausnahmefällen an Persönlichkeiten verliehen werden, die über die Grenzen unseres Raumes hinaus sich Verdienste um die Stadt Bad Rappenau erworben haben.

Die Auszeichnung soll an nicht mehr als 10 lebende Persönlichkeiten verliehen werden.

Ehrenmedaille in Gold

Die Ehrenmedaille in Gold wird an solche Persönlichkeiten verliehen, die sich im Bereich des öffentlichen, kulturellen, wirtschaftlichen und sozialen Lebens der Stadt besonders eingesetzt und verdient gemacht haben. Hierzu zählen auch Bürger, die sich in besonderem Maße für die kommunale Mitarbeit zur Verfügung gestellt haben (zum Beispiel Stadträte, Ortschaftsräte mit mehr als 20jähriger Amtszeit).

Ehrenmedaille in Silber

Mit der Ehrenmedaille in Silber sollen Bürger bedacht werden, die sich durch ein vorbildliches bürgerschaftliches Gesamtbewusstsein und ein uneigennütziges idealistisches Handeln im Interesse der Gesamtheit hervorheben.

3. Die Inhaber des Ehrenbürgerrechtes sowie des Goldenen Ehrenrings werden im Goldenen Buch der Stadt Bad Rappenau eingetragen. Der Ehrenring und die Ehrenmedaille werden mit entsprechender Urkunde verliehen.
4. Über die Verleihung des Ehrenrings und der Ehrenmedaille entscheidet der Gemeinderat. Die Verleihung der Auszeichnung an ein Mitglied des Gemeinderates wird von den Fraktionssprechern entschieden.
5. Die Verleihung der Ehrenmedaille kann auch unter besonderen Voraussetzungen an Körperschaften, Verbände und Vereine erfolgen, die sich im Bereich des öffentlichen, kulturellen, wirtschaftlichen und sozialen Lebens der Stadt besonders verdient gemacht haben.

3

Ehrung für sportliche Leistungen

Der Gemeinderat hat am 09. April 1981 Richtlinien für die Ehrung von sportlichen Leistungen beschlossen. Diese Richtlinien sind Bestandteil dieser Ehrenordnung.

4

Ehrenpräsente

Für besondere Anlässe werden bei der Stadt Bad Rappenau folgende Ehrenpräsente bereitgestellt:

- Silbermünze (Partnerschaftsmünze)
- Wappenteller
- Wappenbecher
- Stadtchronik

Über die Verwendung dieser Ehrenpräsente entscheidet der Bürgermeister.

Sie sollen bei besonderen persönlichen Ehrungen, wichtigen Einzeljubiläen, Besuch von Delegationen und wichtigen Gästen sowie anderen Gruppen verwendet werden.

5

Jubiläen von Bürgern

Die Ehrung von Altersjubilaren und Ehejubilaren erfolgt durch den Bürgermeister. Er übermittelt weiter die Glückwünsche anlässlich von Betriebsjubiläen und Arbeitsjubiläen.

Der Bürgermeister übermittelt jeweils auch die Glückwünsche des Gemeinderates.

Der Bürgermeister entscheidet aus Anlass dieser Jubiläen für die Übergabe von Weinpräsenten, Blumengebinden, Glückwunschschriften oder sonstigen entsprechenden Sachgeschenken.

6

Ehrenbezeugung bei Sterbefällen

Für die Ehrenbezeugung bei Sterbefällen wird folgende Regelung festgelegt:

1. bei Sterbefällen von

- Ehrenbürgern
- Inhabern der Goldenen oder Silbernen Ehrenmedaille
- aktive Stadträte und Ortschaftsräte
- aktive Stadtbedienstete

erfolgt Kranzniederlegung und Anzeige in den Tageszeitungen.

2. bei Sterbefällen von

- ehemaligen Stadträten
- langjährigen Gemeinderäten früher selbständiger Gemeinden
- sowie Ortschaftsräten
- und ausgeschiedenen Bediensteten

erfolgt Anzeige im Mitteilungsblatt der Stadt Bad Rappenau sowie die Übergabe eines Kranzes oder Blumengebindes mit Beileidschreiben.

Über Ausnahmen in besonderen Fällen entscheidet der Bürgermeister.

Bad Rappenau, den 23. April 1985

Für den Gemeinderat
gezeichnet Zimmermann
(Zimmermann)
Bürgermeister